

Allgemeine Geschäftsbedingungen/berghWerk New Media

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 berghWerk New Media des Unternehmers Peter Bergh (im Folgenden „berghWerk“) erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von berghWerk schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch berghWerk bedarf es nicht.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Die Angebote von berghWerk sind freibleibend und unverbindlich.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot von berghWerk oder aus einer allfälligen Auftragsbestätigung durch berghWerk. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch berghWerk. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit für berghWerk.

2.2 Der Kunde wird berghWerk zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird berghWerk von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von berghWerk wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. berghWerk haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird berghWerk wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde berghWerk schad- und klaglos; er hat berghWerk sämtliche Nachteile zu ersetzen, die berghWerk durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2.4 Alle Leistungen von berghWerk (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Druckvorlagen und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen des vereinbarten Zeitraums vom Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3. Fremdleistungen/Beauftragung Dritter

3.1 berghWerk ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Domain- und WebHosting

berghWerk ist Partner des Providers Ledl.net GmbH (domaintechnik.at). Verrechnung, Administration und Support/Kommunikation für Domain- und Webhostingservices werden für den Kunden zur Gänze über berghWerk abgewickelt. In allen anderen Bereichen der Webhosting- und Domainservices gelten für den Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ledl.net GmbH – online einsehbar unter:

<https://www.domaintechnik.at/agb-aktuell.html> bzw. <https://www.domaintechnik.at/>

Darunter fallen u.a. die Punkte:

- 3.) Domainregistrierung, -verwaltung
- 4.) Leistungsverlängerung, Verlängerung der Domainregistrierung (domain renewal), Kündigung einer Domainregistrierung oder sonstigen Leistung
- 6.) Aktualisierung von Stamm- und Kontaktdaten und Einholung von Zustimmungen
- 7.) Streitschlichtung
- 8.) Webhosting
- 9.) Backup, Datensicherung
- 10.) Malware, Schadsoftware, Sicherheitslücken
- 11.) Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss und höhere Gewalt
- 12.) Datenschutz
- 13.) Löschung, Widerruf einer Registrierung oder Leistung, Vertragsbeendigung
- 15.) Zustimmung zu Registrierungsbedingungen, Regeln, AGB der Zentralregister für Domain-Namen
- 19.) SSL-Zertifikat

3.3 eMarketing: Newsletter-/WebBased-Services

berghWerk ist Partner von eyepin eMarketing Software.

Verrechnung, Administration und Support/Kommunikation für eyepin-Lösungen werden für den Kunden zur Gänze über berghWerk abgewickelt. In allen anderen Bereichen der eyepin-Services gelten für den Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eyepin eMarketing Software – online einsehbar unter:

https://www.eyepin.com/fileadmin/user_upload/eyepin_AGB15_103.pdf bzw. www.eyepin.com

Darunter fallen u.a. die Punkte:

3. Nutzungsrecht
4. Lieferung und Gewährleistung
5. Rücktritt
6. Haftung des Vertragspartners für Inhalte und Netzaktivität
8. Lieferung von Software
9. Pflichten des Auftraggebers
11. Missbrauch
12. Geheimhaltung
13. Verfügbarkeit der Leistungen
14. Mängelhaftung
15. Haftung
16. Kündigung
19. Verzug und Sperrung des Services

4. Termine

4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von berghWerk schriftlich zu bestätigen.

4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von berghWerk aus Gründen, die berghWerk nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und berghWerk berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Befindet sich berghWerk in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er berghWerk schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Vorzeitige Auflösung

5.1 berghWerk ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von berghWerk weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von berghWerk eine taugliche Sicherheit leistet;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berghWerk fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

6. Honorar

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von berghWerk für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. berghWerk ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen bzw. Zwischenabrechnungen zu stellen.

6.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat berghWerk für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

6.3 Alle Leistungen von berghWerk, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

6.4 Kostenvoranschläge von berghWerk sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von berghWerk schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird berghWerk den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

6.5 Für alle Arbeiten von berghWerk, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt berghWerk das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich berghWerk zurückzustellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von berghWerk gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von berghWerk.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, berghWerk die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann berghWerk sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist berghWerk nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich berghWerk für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von berghWerk aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von berghWerk schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen von berghWerk, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von berghWerk und können von berghWerk jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von berghWerk setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von berghWerk dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

8.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von berghWerk, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von berghWerk und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3 Für die Nutzung von Leistungen von berghWerk, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von berghWerk erforderlich. Dafür steht berghWerk und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.4 Der Kunde haftet berghWerk für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

9. Kennzeichnung

9.1 berghWerk ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf berghWerk und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 berghWerk ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. Gewährleistung

10.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch berghWerk, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch berghWerk zu. berghWerk wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde berghWerk alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. berghWerk ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für berghWerk mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

10.3 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. berghWerk haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber berghWerk gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von berghWerk für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

11.2 Jegliche Haftung von berghWerk für Ansprüche, die auf Grund der von berghWerk erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn berghWerk der eigenen Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für berghWerk nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet berghWerk nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat berghWerk diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von berghWerk. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass berghWerk die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisung, etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet werden kann.

13. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen berghWerk und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von berghWerk. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald berghWerk die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

14.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen berghWerk und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von berghWerk sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist berghWerk berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Stand: Mai 2018